



Festreglement

„Zuger Blasmusikfestival“

Festreglement „Zuger Blasmusikfestival“

1. Zielsetzungen des Zuger Musikfestivals

Der Zuger Blasmusikverband (ZBV) führt alle 3 Jahre ein Zuger Musikfestival (ZMF) durch. Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem regionalen Anlass folgende Ziele zugrunde:

- 1.1. Kundgebung des vielfältig geprägten Blasmusikwesens der Region in verschiedenen Stilrichtungen und mit verschiedenen Besetzungstypen.
- 1.2. Standortbestimmung für die Vereine durch Teilnahme am Konzertvortrag und / oder der Parademusik.
- 1.3. Hebung des Niveaus im musikalischen und visuellen Bereich.
- 1.4. Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.
- 1.5. Stärkung der Solidarität unter den Musikantinnen und Musikanten.

2. Ablauf des Festivals

- 2.1. Das ZMF findet an einem Wochenende statt.
- 2.2. Die Zuteilung des Bewertungsspieltages erfolgt nach Berücksichtigung der Prioritätswünsche; bei Ungleichgewicht der Tageszuteilung erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.
- 2.3. Die Startreihenfolge wird eine Stunde vor dem Beginn der Bewertungsblöcke ausgelost.
In folgenden Ausnahmefällen (Liste abschliessend) kann die Startreihenfolge eines Vereins fest definiert werden:
 - a. Organisierender Verein
Sofern dies vom organisierenden Verein beantragt wird, erhält dieser den ersten Startplatz des Tages.
 - b. Vereine mit demselben Dirigenten am gleichen Spieltag
Betroffene Vereine erhalten die am weitest auseinanderliegenden Startplätze (z.B. erster und letzter Startplatz) zugewiesen.
- 2.4. Sollte durch grosse Anmeldezahlen der übliche Rahmen des Festes gesprengt werden, wird der Ablauf des Festes neu organisiert (zusätzlicher Wochentag) oder werden die Interessenten in der Folge des Eingangsdatum durch den Vorstand ZBV in Absprache mit dem Veranstalter abgewiesen.

3. Musikalische Module

- 3.1. Die musikalischen Vorträge am ZMF bestehen aus einem oder mehreren Modulen:
 - 3.1.1. Konzertvortrag:
Präsentation des Vereines mit einem Bühnen-Programm.
Es dürfen sämtliche Blasorchesterkompositionen, Arrangement, etc. aufgeführt werden. (Ansage, Lichtbilder, Video, Tanzeinlagen, etc.)
Der Ablauf des Konzertvortrags ist wie folgt festgelegt:
 - 30 Minuten Einspielen im zugeteilten Probelokal
 - 10 Minuten Einrichten und Einspielen auf der Bühne
 - Präsentation zwischen 15 bis max. 20 Minuten

- 3.1.2. Parademusik: Dauer max. 15 Minuten - freiwillig
- a. Aufmarsch nach traditioneller Art
 - b. Evolutionen

4. Einteilung der Vereine

Es erfolgt keine Einteilung in Kategorien oder Klassen

5. Beurteilung

5.1. Der Konzertvortrag wird nach zwei Kriterien beurteilt:

5.1.1. Musikalische Parameter

- a. Stimmung, Intonation
- b. Rhythmik, Metrik
- c. Dynamik, Klangausgleich
- d. Tonkultur, Technik, Artikulation
- e. Interpretation
- f. musikalischer Ausdruck

Die Bewertung erfolgt durch drei (3) Experten.

Jedes Jurymitglied verfasst einen Bewertungsbericht.

Anschliessend an den Konzertvortrag findet das Beurteilungsgespräch statt: ein Experte mit dem Dirigenten und dem Verein. Das Gespräch wird anhand des Leitfadens „Beurteilungsgespräche am Zuger Musikfestival“ des ZBV durchgeführt. Der Gesprächsinhalt wird aufgezeichnet.

Es wird ein Prädikat erteilt

5.1.2. Auftritt und Visualisierung

- a. Auftritt und Präsentation (bis Schlussapplaus)
- b. Effekte
- c. Innovationen
- d. Überraschungsmomente
- e. Überzeugungskraft, Ausstrahlung
- f. Publikumsattraktivität
- g. Programmzusammenstellung

Die Bewertung erfolgt durch einen (1) Experten.

Das Jurymitglied verfasst einen Bewertungsbericht.

Es wird ein Prädikat erteilt.

5.2. Parademusik

5.2.1. Strasse

- a. Musikalische Faktoren (wie 5.1.1.)
- b. Innovation, Publikumseffekt, Choreografie
- c. Marschdisziplin
- d. Gesamteindruck, Auftreten, Verbindung Musik-Optik

Die Bewertung erfolgt durch zwei (2) Experten

Jedes Jurymitglied verfasst einen Bewertungsbericht.

Es wird ein Prädikat erteilt.

6. Rangierung

Die Beurteilung erfolgt für den Konzertvortrag und die Parademusik mit Prädikaten.
Es wird keine Rangliste erstellt.

Prädikate: ausgezeichnet; sehr gut, gut, genügend,

7. Experten

- 7.1. Das Ressort Musik bestimmt die Experten und ernennt einen Vorsitzenden
- 7.2. Für den Konzertvortrag besteht das Expertenkollegium aus vier Mitgliedern und wird Jury genannt. Für die Parademusik besteht das Expertenkollegium aus zwei Mitgliedern und wird Jury genannt.
- 7.3. Der Vorstand ZBV bestimmt die Höhe des Honorars und der Spesen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 7.4. Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben konkurrierender Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten.
- 7.5. Dirigenten, welche mit einem Verein am Musikfestival teilnehmen, kommen als Experten nicht in Frage.
- 7.6. Die Namen der Experten werden im Programmheft bekannt gegeben.
- 7.7. Vor Beginn der Konzertvorträge findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung der Experten und des Ressort Musik statt. Geleitet wird diese vom Leiter Ressort Musik und die Teilnahme ist für die Experten obligatorisch.

8. Diplome

- 8.1. Jeder teilnehmende Verein erhält anlässlich der Schlussfeier ein Diplom mit den erreichten Prädikaten für den Konzertvortrag und die Parademusik.
- 8.2. Das Diplom ist unterzeichnet vom Vorsitzenden der Experten und dem Leiter Ressort Musik ZBV.
- 8.3. Die Diplome werden vom Veranstalter und dem ZBV gemeinsam entworfen.
- 8.4. Jeder Verein besitzt nach dem Fest:
 - ein Diplom
 - die Gesamtergebnisliste
 - die Aufzeichnung des Bewertungsgesprächs
 - die schriftlichen Berichte zum Konzertvortrag (4 Stück)
 - die schriftlichen Berichte zur Parademusik (2 Stück)

9. Diplomübergabe

- 9.1. Das Musikfestival wird an einer Eröffnungsfeier mit musikalischer Umrahmung am ersten und am zweiten Tag gestartet. Während dieser Feier wird die Verlosung der Startreihenfolge durchgeführt.
- 9.2. Die Diplome des Zuger Musikfestivals werden am ersten Tag im Rahmen eines kleinen feierlichen Aktes durch den Verbandspräsidenten übergeben. Am zweiten Tag erfolgt die Diplomübergabe während der Schlussfeier.
- 9.3. Im Rahmen dieser Schlussfeier am zweiten Tag werden auch die offiziellen Reden des Veranstalters gehalten. Die Feier wird musikalisch umrahmt
- 9.4. Die Schlussfeier wird von Festveranstalter und dem Vorstand ZBV zusammen geplant und durchgeführt.

10. Berichterstattung

- 10.1. Jeder an den Konzertvorträgen teilnehmende Verein erhält unmittelbar nach dem Vortrag eine mündliche Rückmeldung der Experten, welche auf einem ~~modernen~~ Datenträger aufgenommen wird. Diese Aufzeichnung wird dem Verein im Anschluss an das Fest zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Der Experte für den mündlichen Bericht wird vom Vorsitzenden der Jury bestimmt.
- 10.3. Für die Parademusik wird nur das Prädikat bekanntgegeben. Es erfolgt keine mündliche Besprechung.
- 10.4. Es wird eine Gesamtliste der Prädikate erstellt und nach der Schlussfeier aufgelegt.

11. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 11.1. Die Teilnahme am Musikfestival ist für die Verbandssektionen des Zuger Blasmusikverbandes beim Konzertvortrag obligatorisch.
- 11.2. Die am Zuger Musikfestival teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen vom ZBV und dem Festveranstalter zu unterziehen, sowie die Reglemente zu befolgen. Sie anerkennen die Autorität der Jury und den Spielplan.
- 11.3. Zwei Monate vor dem Anlass schickt jeder Verein sein Anmeldeformular und die Partituren (je 4 der Bewertungsstücke; je 2 der Parademusikstücke) seiner gewählten Werke an das Ressort Musik des ZBV. Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht statthaft. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein. Nicht genügende oder reproduzierte Direktionsstimmen, die im Handel erhältlich sind werden vom Ressort Musik zurückgewiesen.
- 11.4. Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen.
- 11.5. Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten zuhanden des Veranstalters einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Veranstalter in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgelegt.

12. Pflichten des Zuger Blasmusikverbandes und des Veranstalters

- 12.1. Die Organisation und Durchführung des Zuger Musikfestivals erfolgt auf Grund der Bestimmungen im „Festreglement Zuger Blasmusikfestival“.
- 12.2. Der Veranstalter stellt ein Komitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit dem Ressort Musik des ZBV in Verbindung setzt.
- 12.3. Gemeinsam mit dem Vorstand ZBV sind im Speziellen folgende Punkte zu beachten:
 - a. Bestimmen der Daten des Festivals
 - b. Einladung der Ehrengäste
 - c. Festlegen des Festkartenpreises
 - d. Genehmigen der Vorschläge für Diplome
 - e. Gestalten der Eröffnungsfeier und Schlussfeier
- 12.4. Gemeinsam mit dem Ressort Musik des ZBV sind folgende Punkte zu behandeln:
 - a. Einladung der Vereine zur Teilnahme
 - b. Auswahl der Lokalitäten für Konzertvortrag, Vorproben sowie der Parademusikstrecke.
 - c. Grob- und Feinplanung des musikalischen Festablaufes
 - d. Rekrutieren des Hilfspersonals (Sekretär, Betreuung) für die Jury
 - e. Organisation des EDV-Zentrums
 - f. Herstellung der Diplome und Schlussberichte
- 12.5. Die Kosten für die Beschaffung der Diplome und Schlussberichte gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 12.6. Die Kosten für die Experten, inkl. Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Veranstalters. Ausnahme: Das Honorar und die Reisekosten des Experten aus dem Ausland gehen zu Lasten der ZBV.
- 12.7. Die Kosten für Festkarten, Abzeichen und Verpflegung des Vorstandes ZBV gehen zu Lasten ZBV.
- 12.8. Für die vom ZBV bestimmten Gäste und die Ehrenmitglieder des ZBV übernimmt der Verband die Kosten.
- 12.9. Die Kosten für Festkarten, Abzeichen und Verpflegung der Vertreter von Behörden gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 12.10. Der Veranstalter führt das Zuger Musikfestival auf eigene Rechnung durch.

13. Ressort Musik des ZBV

Das Ressort Musik des Zuger Blasmusikverbandes übernimmt folgende Punkte in eigener Verantwortung:

- 13.1. die Einteilung der Teilnehmer auf die einzelnen Tage und auf die einzelnen Bewertungsblöcke.
- 13.2. die Entscheidung über die Eignung der Lokalitäten für den Konzertvortrag und Vorproben, der Parademusikstrecke.
- 13.3. die Verpflichtung der Experten
- 13.4. den Spielplan der Vereine und den Einsatzplan der Experten
- 13.5. die Betreuung der Jury
- 13.6. die Organisation und Durchführung der Expertenbesprechung vor Festivalbeginn zur Orientierung und Bereinigung von Jurierungsmodalitäten.

14. Gastvereine

Der Veranstalter kann Musikvereine ausserkantonaler Verbände einladen.
Deren Vorträge werden nach den gleichen Bestimmungen beurteilt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Bei allfälligen Differenzen oder Streitfällen beurteilt der Vorstand ZBV endgültig.
15.2. Das vorliegende Reglement „Festreglement Zuger Blasmusikfestival“ tritt nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 21. März 2014 in Zug.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Fest-Reglemente des ZBV.

Markus Maurer

Zuger Blasmusikverband
Präsident

Erwin Grob

Zuger Blasmusikverband
Leiter Administration

Roland Hürlimann

Zuger Blasmusikverband
Leiter Ressort Musik